

## Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität München

Vom 24. April 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

### § 1

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs.1 wird folgende Nummer 13 ergänzt:  
„13. Fakultät TUM School of Education (EDU)“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 1 wird zu Abs.1.
  - b) Als Abs. 2 wird ergänzt:  
„(2) <sup>1</sup>Bei Verhinderung wird der Präsident durch die von ihm im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Hochschulpräsidiums bestimmte ständige Vertretung vertreten. <sup>2</sup>In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Präsident durch den Kanzler vertreten.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Als Abs. 2 wird eingefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Vizepräsidenten können hauptberuflich tätig sein. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFKM) in der jeweils geltenden Fassung kann die wahlberechtigte Person bei den Wahlen zum Senat innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). <sup>2</sup>§ 11 Abs. 4 Satz 6 BayHSchWO ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Art. 35 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) gilt sinngemäß.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

5. In § 10 Abs. 10 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden des Dekans aus dem Amt wird die Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für eine vollständige Amtszeit durchgeführt.“

6. § 16 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 16

##### Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

(1) <sup>1</sup>Die Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) in den Kollegialorganen, Ständigen Kommissionen und Ausschüssen der Technischen Universität München und ihrer Fakultäten bilden den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter. <sup>2</sup>Darüber hinaus können bis zur Anzahl der Hälfte der Mitglieder des Konvents weitere Personen in den Konvent kooptiert werden. <sup>3</sup>Für den Fall, dass die Frauenbeauftragte der Universität der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter angehört, ist sie Mitglied im Konvent.

(2) <sup>1</sup>Der Konvent vertritt die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im gesamten Aufgabenspektrum der Universität. <sup>2</sup>Er hat das Vorschlagsrecht für die Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter in den fakultätsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen.

(3) Der Konvent kann einmal pro Semester im Einvernehmen mit den Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät eine Fakultätsvollversammlung und darüber hinaus eine Vollversammlung aller wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Technischen Universität München einberufen.

(4) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon tritt die Regelung in § 1 Nr. 1 dieser Satzung zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Universität München am 18. Februar 2009 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. April 2009, Nr. C 3-H 2300.TUM.-9c/7648.

München, den 24. April 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. April 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. April 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. April 2009.